

Zertifikat
Nr. **NV 22234**
vom 06.12.2022

GS-Zertifikat

Name und Anschrift des
Zertifikatsinhabers:
(Auftraggeber)

MEIKO Maschinenbau GmbH & Co. KG
Englerstraße 3
77652 Offenburg

Produktbezeichnung:

Geschirr- und Gläserspülmaschinen

Typ:

FV 40.2, M002DWUC10M1-30, ET 8-M, FV 130.2, M006DWFL10M1-20, FV 250.2, M006DWFL10M1-30, UPster U 400 M2, M001DWUC10M3-10, UPster U 500G M2, M002DWUC10M2-20, ET 8 M2 GLS, UPster U 500 M2, M002DWUC10M2-30, ET 8 M2, TopClean 60 M2, M002CDUC10M2-30, TopClean M M2

Prüfgrundlage:

GS-NV 4:2019/08 Prüfgrundsätze für Geschirreinigungsmaschinen für Industrie und Gewerbe

Zugehöriger Prüfbericht:

Prüfbericht zum Zertifikat NV 22234

Weitere Angaben:

Das Zertifikat bezieht sich auf die im zugehörigen Prüfbericht beschriebene Ausführung des Produkts.
Nachfolgebesccheinigung zu derjenigen mit der Prüfnummer NV 19042.

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 21 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannten Anforderungen überein. Der Zertifikatsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen. Der Zertifikatsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Dieses Zertifikat einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens ist gültig bis einschließlich:

05.12.2027

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die Prüf- und Zertifizierungsordnung.



GS-Zeichen



Normalausführung



Bei einer Höhe von 20 mm oder weniger
auch zulässige Ausführung

1. Der Zertifikatsinhaber hat die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des umseitig genannten Produktes zu beachten sind, um die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.
2. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle des Fachbereichs Nahrungsmittel führt in regelmäßigen Abständen Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durch.
3. Die für die Herstellung verantwortliche Person hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet.
4. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entzieht dem Zertifikatsinhaber die Zuerkennung des GS-Zeichens, wenn sich die Anforderungen nach § 21 Absatz 1 Produktsicherheitsgesetz geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht eingehalten werden.
5. Das GS-Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 22 Produktsicherheitsgesetz erfüllt sind.